

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.196.797 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.019.599 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	39.711.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	39.651.724 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.123.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.114.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.950.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.333.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.950.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

750.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.822.802 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 755 v.H. |

- | | |
|----------------------|-----------------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |
|----------------------|-----------------|

§ 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.